

1. JULI 2011 - Gesetz über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen

(Belgisches Staatsblatt vom 31. Oktober 2011)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- das Erratum der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen vom 19. März 2013, durch das die Wörter "Föderale Nuklearkontrollbehörde" durch die Wörter "Föederalagentur für Nuklearkontrolle" zu ersetzen sind und das Wort "Nuklearkontrollbehörde" durch das Wort "Agentur" zu ersetzen ist,
- die Artikel 2 bis 6 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. April 2015),
- die Artikel 41 bis 60 des Gesetzes vom 15. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. März 2019).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

1. JULI 2011 - Gesetz über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Durch vorliegendes Gesetz wird die Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, teilweise umgesetzt.

Die GDKZ, wie in Artikel 3 Nr. 1 definiert, wird als nationale Kontaktstelle für den Schutz europäischer kritischer Infrastrukturen, nachstehend "EPSKI-Kontaktstelle" genannt, für alle Sektoren und Teilsektoren, für Belgien in seinen Beziehungen mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union benannt.

Art. 3 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse versteht man unter:

1. "GDKZ": Generaldirektion Krisenzentrum des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, beauftragt mit dem besonderen Schutz von Gütern und Personen und mit der nationalen Koordinierung in Sachen öffentliche Ordnung,

2. "KOBA": Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, eingerichtet durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse,

3. "sektorspezifischer Behörde":

a) für den Verkehrssektor: den für das Transportwesen zuständigen Minister oder ein von ihm beauftragtes leitendes Personalmitglied seiner Verwaltung,

b) für den Energiesektor: den für Energie zuständigen Minister oder ein von ihm beauftragtes leitendes Personalmitglied seiner Verwaltung,

c) [für den Finanzsektor: die Belgische Nationalbank,]

d) für den Sektor der elektronischen Kommunikation: den für die Elektronische Kommunikation zuständigen Minister oder ein von ihm beauftragtes leitendes Personalmitglied seiner Verwaltung beziehungsweise ein von ihm beauftragtes Mitglied des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen,

4. "kritischer Infrastruktur": Anlage, System oder Teil davon, von föderalem Interesse, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit, der Sicherung und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung sind und deren Störung des Betriebs oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen hätte, da diese Funktionen nicht aufrechterhalten werden könnten,

5. "nationaler kritischer Infrastruktur": auf belgischem Staatsgebiet gelegene kritische Infrastruktur, deren Störung des Betriebs oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen im Land hätte,

6. "europäischer kritischer Infrastruktur": nationale kritische Infrastruktur, deren Störung des Betriebs oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union hätte [oder nicht auf belgischem Staatsgebiet, sondern auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gelegene kritische Infrastruktur, deren Störung des Betriebs oder Zerstörung erhebliche Auswirkungen in mindestens zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union, darunter Belgien, hätte],

7. "anderen Punkten von föderalem Interesse": Orte, die zwar nicht als kritische Infrastrukturen ausgewiesen sind, aber von besonderem Interesse für die öffentliche Ordnung, für den besonderen Schutz von Personen und Gütern, für die Bewältigung von Notsituationen oder für militärische Belange sind und [für die die GDKZ Schutzmaßnahmen ergreift],

8. "Punkten von lokalem Interesse": Orte, die zwar weder kritische Infrastrukturen noch andere Punkte von föderalem Interesse sind, aber von besonderem Interesse für die Ausführung der verwaltungspolizeilichen Aufträge auf lokaler Ebene sind und [für die der Bürgermeister Schutzmaßnahmen ergreift],

9. "elektronischer Kommunikation": elektronische Kommunikation im Sinne des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation,

10. "Betreiber": jede natürliche oder juristische Person, die für Investitionen in oder für den laufenden Betrieb von nationalen oder europäischen kritischen Infrastrukturen verantwortlich ist,

11. "Polizeidiensten": Polizeidienste im Sinne des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,

12. ["SICAD": Kommunikations- und Informationsdienst des Bezirks, wie im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes erwähnt.]

[Art. 3 einziger Absatz Nr. 3 einziger Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014); einziger Absatz Nr. 6 ergänzt durch Art. 41

Buchstabe a) des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); einziger Absatz Nr. 7 abgeändert durch Art. 41 Buchstabe b) des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); einziger Absatz Nr. 8 abgeändert durch Art. 41 Buchstabe c) des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); einziger Absatz Nr. 12 ersetzt durch Art. 41 Buchstabe d) des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

KAPITEL 2 - *Sicherheit und Schutz der kritischen Infrastrukturen*

Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Art. 4 - § 1 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf den Verkehrssektor und den Energiesektor in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der nationalen und europäischen kritischen Infrastrukturen.

Es findet jedoch keine Anwendung auf die im Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle erwähnten kerntechnischen Anlagen, mit Ausnahme der zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung.

[Artikel 8 und die Artikel 12 bis 26 finden ausschließlich Anwendung auf kritische Infrastrukturen, die auf belgischem Staatsgebiet gelegen sind.]

§ 2 - Der Energiesektor umfasst folgende Teilsektoren:

1. Strom: Infrastrukturen und Anlagen zur Stromerzeugung und -übertragung im Hinblick auf die Stromversorgung,
2. Öl: Gewinnung, Raffinierung, Behandlung und Lagerung von Öl sowie Öltransport in Rohrfernleitungen,
3. Gas: Gewinnung, Raffinierung, Behandlung und Lagerung von Gas, Gastransport in Rohrfernleitungen und LNG-Terminals.

Der Verkehrssektor umfasst folgende Teilsektoren:

1. Straßenverkehr
2. Schienenverkehr
3. Luftverkehr
4. Binnenschifffahrt
5. Hochsee- und Küstenschifffahrt und Häfen.

§ 3 - In Abweichung von § 1 Absatz 1 findet vorliegendes Kapitel keine Anwendung auf den Teilsektor Luftverkehr.

Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 ergreift der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Maßnahmen, darunter auch die Aufhebung, die Hinzufügung, die Abänderung oder die Ersetzung von Gesetzesbestimmungen, um die Umsetzung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung

und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, in Sachen Luftverkehr zu gewährleisten.

§ 4 - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf den Finanzsektor und auf den Sektor der elektronischen Kommunikation in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der nationalen kritischen Infrastrukturen.

[Art. 4 § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 42 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Abschnitt 2 - Identifizierung und Ausweisung der kritischen Infrastrukturen

Art. 5 - § 1 - [Die sektorspezifische Behörde berät sich zur Identifizierung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden kritischen Infrastrukturen vorher mit der GDKZ und konsultiert, sofern sie es für nützlich erachtet, die Vertreter des Sektors und die Betreiber potenzieller kritischer Infrastrukturen.

Zu demselben Zweck konsultiert die sektorspezifische Behörde vorher die Regionen für die in deren Zuständigkeitsbereich fallenden potenziellen kritischen Infrastrukturen.]

§ 2 - Das Verfahren für die Identifizierung der nationalen und europäischen kritischen Infrastrukturen wird in der Anlage festgelegt.

[Art. 5 § 1 ersetzt durch Art. 43 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 6 - § 1 - Die sektorspezifische Behörde legt sektorspezifische Kriterien fest, denen nationale kritische Infrastrukturen entsprechen müssen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Sektors, in Absprache mit der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen.

§ 2 - Die sektorspezifische Behörde legt sektorspezifische Kriterien fest, denen europäische kritische Infrastrukturen entsprechen müssen, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Sektors, in Absprache mit der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen.

§ 3 - Die sektorübergreifenden Kriterien, die nationale und europäische kritische Infrastrukturen erfüllen müssen, sind:

1. mögliche Anzahl Opfer, insbesondere Anzahl Tote oder Verletzte, oder
2. mögliche wirtschaftliche Folgen, insbesondere wirtschaftlicher Verlust und/oder Minderung der Qualität von Erzeugnissen oder Dienstleistungen, einschließlich möglicher Auswirkungen auf die Umwelt, oder
3. mögliche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit, insbesondere Auswirkungen auf das Vertrauen der Öffentlichkeit, physisches Leid und Störung des täglichen Lebens, einschließlich des Ausfalls wesentlicher Dienstleistungen.

§ 4 - Die sektorspezifische Behörde legt die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte für die sektorübergreifenden Kriterien fest, denen nationale kritische Infrastrukturen entsprechen müssen, in Absprache mit der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen.

Die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte für die sektorübergreifenden Kriterien leiten sich ab aus der Schwere der Auswirkungen einer Störung des Betriebs oder Zerstörung einer bestimmten Infrastruktur.

§ 5 - Die sektorspezifische Behörde legt die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte für die sektorübergreifenden Kriterien, denen europäische kritische Infrastrukturen entsprechen müssen, im Einzelfall fest, in Absprache mit der GDKZ, mit den betroffenen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen.

Die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte für die sektorübergreifenden Kriterien leiten sich ab aus der Schwere der Auswirkungen einer Störung des Betriebs oder Zerstörung einer bestimmten Infrastruktur.

Art. 7 - § 1 - [Die sektorspezifische Behörde erstellt eine Liste der identifizierten potenziellen nationalen kritischen Infrastrukturen und leitet sie an die GDKZ und gegebenenfalls an die betreffenden Regionen weiter.

Sie fügt dieser Liste die sektorspezifischen und sektorübergreifenden Kriterien, die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte bei, die sie in Anwendung von Artikel 6 §§ 1, 3 und 4 festgelegt hat, und legt die Gründe dafür dar.

Anschließend weist sie nach Stellungnahme der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen die nationalen kritischen Infrastrukturen aus.]

§ 2 - [Die sektorspezifische Behörde erstellt eine Liste der identifizierten potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen und leitet sie an die GDKZ und gegebenenfalls an die betreffenden Regionen weiter.

Sie fügt dieser Liste die sektorspezifischen und sektorübergreifenden Kriterien, die Auswirkungsgrade oder die Grenzwerte bei, die sie in Anwendung von Artikel 6 §§ 2, 3 und 5 festgelegt hat, und legt die Gründe dafür dar.

Die EPSKI-Kontaktstelle ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit der sektorspezifischen Behörde und gegebenenfalls mit den betreffenden Regionen bilaterale oder multilaterale Gespräche mit den betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzunehmen, sowohl hinsichtlich der auf belgischem Staatsgebiet identifizierten potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen als auch derjenigen, die andere Mitgliedstaaten auf ihrem Staatsgebiet identifiziert haben.

Wenn es zu einer Einigung über die europäischen kritischen Infrastrukturen auf belgischem Staatsgebiet gekommen ist, weist die sektorspezifische Behörde diese Infrastrukturen nach Stellungnahme der GDKZ und gegebenenfalls nach Konsultierung der betreffenden Regionen aus.]

[§ 3 - Wenn innerhalb eines Sektors oder eines Teilsektors keine auf belgischem Staatsgebiet gelegene kritische Infrastruktur identifiziert worden ist, legt die zuständige sektorspezifische Behörde in einem Brief an die GDKZ die Gründe dar, die dazu geführt haben, dass keine kritische Infrastruktur identifiziert worden ist.

§ 4 - Jede sektorspezifische Behörde wiederholt mindestens einmal alle fünf Jahre den Prozess der Identifizierung, wie in den Paragraphen 1 bis 3 beschrieben, hinsichtlich der kritischen Infrastrukturen, die zu ihrem Sektor gehören.]

[Art. 7 § 1 ersetzt durch Art. 44 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 ersetzt durch Art. 44 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); §§ 3 und 4 eingefügt durch Art. 44 Nr. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 8 - [Die sektorspezifische Behörde notifiziert dem Betreiber den mit Gründen versehenen Beschluss zur Ausweisung seiner Infrastruktur als kritische Infrastruktur und leitet eine Kopie dieses Beschlusses mit Vermerk des Datums der Notifizierung an die GDKZ weiter.]

[Die GDKZ teilt die für die Durchführung der in Artikel 10 erwähnten Bedrohungsanalyse erforderlichen Informationen, einschließlich des Datums der Notifizierung, ebenfalls dem KOBA mit.]

[Die GDKZ setzt den Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die kritische Infrastruktur befindet, von dieser Ausweisung in Kenntnis.

In den in Artikel 13 § 7 erwähnten Fällen setzt die GDKZ den Gouverneur der Provinz, auf deren Gebiet sich die kritische Infrastruktur befindet, beziehungsweise, wenn sich die kritische Infrastruktur auf dem Gebiet der Brüsseler Agglomeration befindet, die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde von dieser Ausweisung in Kenntnis.]

[Art. 8 früherer einziger Absatz ersetzt und Abs. 2 eingefügt durch Art. 45 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 45 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 9 - Die sektorspezifische Behörde sorgt für die kontinuierliche Verfolgung des Prozesses der Identifizierung und der Ausweisung der kritischen Infrastrukturen und erneuert ihn in jedem Fall auf erstes Verlangen der GDKZ und in der von ihr festgelegten Frist, insbesondere entsprechend den von der Europäischen Union auferlegten Verpflichtungen.

Art. 10 - § 1 - [Binnen neun Monaten ab Notifizierung der Ausweisung einer Infrastruktur als kritische Infrastruktur führt das KOBA eine Bedrohungsanalyse für diese Infrastruktur und für den Teilsektor, dem sie angehört, durch.

Diese Analyse wird mindestens einmal alle fünf Jahre wiederholt.]

§ 2 - Die Bedrohungsanalyse im Sinne des vorliegenden Kapitels bezieht sich auf jede Art von Bedrohung, die in den Zuständigkeitsbereich der in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnten Unterstützungsdienste fällt.

[Gemäß Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse besteht die Bedrohungsanalyse aus einer gemeinsamen strategischen Bewertung. Unbeschadet des Artikels 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen wird diese Bewertung dem Betreiber mitgeteilt, damit er die Schlussfolgerungen dieser Bewertung in die Bedrohungsanalyse, die er aufgrund von Artikel 13 § 3 Nr. 2 durchführen muss, aufnehmen kann.]

[Art. 10 § 1 ersetzt durch Art. 46 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 46 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 11 - § 1 - Entsprechend den von der Europäischen Union auferlegten Verpflichtungen erstattet die sektorspezifische Behörde der EPSKI-Kontaktstelle auf Verlangen einen schriftlichen Bericht über die in den Zuständigkeitsbereich ihres Sektors fallenden europäischen kritischen Infrastrukturen und die Art der anzutreffenden Risiken.

§ 2 - [...]

[Art. 11 § 2 aufgehoben durch Art. 47 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Abschnitt 3 - Interne Maßnahmen zur Sicherheit kritischer Infrastrukturen

Art. 12 - § 1 - Der Betreiber einer kritischen Infrastruktur benennt eine Kontaktstelle für die Sicherheit und übermittelt der sektorspezifischen Behörde die Kontaktinformationen binnen sechs Monaten ab Notifizierung der Ausweisung als kritische Infrastruktur und nach jeder Aktualisierung dieser Informationen.

[Die Kontaktstelle für die Sicherheit dient für alle Fragen in puncto Sicherheit und Schutz der Infrastruktur als Kontaktstelle zwischen der Infrastruktur und der sektorspezifischen Behörde, der GDKZ, dem Bürgermeister, den Polizeidiensten und jeder anderen zuständigen Behörde oder jedem anderen zuständigen öffentlichen Dienst.]

§ 2 - Wenn aufgrund nationaler oder internationaler Bestimmungen, die in einem Sektor oder Teilsektor anwendbar sind, bereits eine Kontaktstelle für die Sicherheit besteht, übermittelt der Betreiber einer kritischen Infrastruktur der sektorspezifischen Behörde die Kontaktinformationen dieser Stelle.

§ 3 - Die Kontaktstelle für die Sicherheit ist rund um die Uhr verfügbar.

[Art. 12 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 48 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 13 - § 1 - Der Betreiber einer kritischen Infrastruktur erstellt einen Sicherheitsplan des Betreibers, nachstehend SPB genannt, um den Risiken der Störung des Betriebs oder einer Zerstörung der kritischen Infrastruktur durch die Ausarbeitung interner materieller und organisatorischer Maßnahmen vorzubeugen, sie zu begrenzen und zu neutralisieren.

§ 2 - Der SPB umfasst mindestens:

1. permanente interne Sicherheitsmaßnahmen, die jederzeit [angewandt werden müssen],
2. abgestufte interne Sicherheitsmaßnahmen, die der Bedrohung entsprechend anzuwenden sind.

Für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor kann der König diese Maßnahmen ausführlich darlegen und die Aufnahme bestimmter Informationen in den SPB auferlegen.

§ 3 - Das Verfahren zur Erstellung des SPB umfasst mindestens folgende Schritte:

1. Inventarisierung und Lokalisierung der Punkte der Infrastruktur, die, falls sie angetastet würden, die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der Infrastruktur hervorrufen könnten,
2. Risikoanalyse, bestehend aus einer Identifizierung der wichtigsten relevanten Szenarien potenzieller Bedrohungen hinsichtlich vorsätzlicher Handlungen, die auf die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der kritischen Infrastruktur hinzielen,
3. Analyse der Schwachstellen der kritischen Infrastruktur und der möglichen Auswirkungen einer Störung ihres Betriebs oder ihrer Zerstörung, entsprechend den jeweils berücksichtigten Szenarien,
4. für jedes Szenario aus der Risikoanalyse, Identifizierung, Auswahl und Priorisierung der internen Sicherheitsmaßnahmen.

§ 4 - Der Betreiber erstellt den SPB binnen einem Jahr ab Notifizierung der Ausweisung seiner Infrastruktur als kritische Infrastruktur.

[Spätestens binnen vierundzwanzig Monaten ab Notifizierung der Ausweisung seiner Infrastruktur als kritische Infrastruktur setzt er die im SPB vorgesehenen internen Sicherheitsmaßnahmen um.]

[Die zuständige sektorspezifische Behörde kann diese Frist für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor je nach Art der im SPB vorgesehenen Maßnahmen anpassen.]

§ 5 - Für Häfen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 5. Februar 2007 über die Gefahrenabwehr im Seeverkehr fallen, wird der durch dieses Gesetz auferlegte Hafensicherheitsplan dem SPB gleichgesetzt.

[§ 5bis - Für kritische Infrastrukturen des Finanzsektors werden Sicherheitsmaßnahmen wie Kontinuitätspolitiken, Kontinuitätspläne und Pläne für physische und logische Sicherheit, die Unternehmen im Rahmen des für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Status und/oder im Rahmen der von der Belgischen Nationalbank über sie ausgeübten Aufsicht (*oversight*) einführen müssen, dem SPB gleichgesetzt.]

§ 6 - Der Betreiber ist für die Organisation von Übungen und die Aktualisierung des SPB entsprechend den aus den Übungen oder jeder Änderung der Risikoanalyse hervorgehenden Erkenntnissen verantwortlich. [Für den Finanzsektor werden Übungen und Aktualisierungen der in § 5bis erwähnten Sicherheitsmaßnahmen den in vorliegendem Paragraphen erwähnten Übungen und Aktualisierungen des SPB gleichgesetzt.]

Der König legt für einen bestimmten Sektor oder einen Teilsektor die Häufigkeit der Übungen und der Aktualisierungen des SPB fest.

Der König legt für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor die Modalitäten der Beteiligung der Polizeidienste an den Übungen fest, die vom Betreiber organisiert werden.

[§ 7 - Für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor kann der König den Betreibern die Ausarbeitung eines internen Notfallplans auferlegen, der auf Ebene der kritischen Infrastrukturen die Einschränkung schädlicher Folgen einer Notsituation durch Ausarbeitung angemessener materieller und organisatorischer Notfallmaßnahmen bezweckt.]

[Art. 13 § 2 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 4 Abs. 2 ersetzt durch Art. 49 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 5bis eingefügt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014); § 6 Abs. 1 ergänzt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014); § 7 eingefügt durch Art. 49 Nr. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 14 - § 1 - [Unbeschadet der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die in einem bestimmten Sektor oder Teilsektor die Information bestimmter Dienste auferlegen, ist der Betreiber verpflichtet, bei einem Ereignis, das die Sicherheit der kritischen Infrastruktur bedrohen kann, sofort den SICAD über die Notrufnummer 101 oder 112, den von der sektorspezifischen Behörde bestimmten Dienst und die GDKZ zu benachrichtigen.]

[§ 1/1 - Wenn die Notifizierung des in § 1 erwähnten Ereignisses nicht von der betreffenden kritischen Infrastruktur aus erfolgt, erteilt die föderale Polizei den aufgrund von Artikel 12 bestimmten Kontaktstellen für die Sicherheit die Informationen, die notwendig sind, um den territorial zuständigen SICAD sofort kontaktieren zu können.]

§ 2 - Gemäß den vom Minister des Innern bestimmten Modalitäten benachrichtigt [der SICAD] die GDKZ über jedes Ereignis, von dem es Kenntnis hat und das die Sicherheit der kritischen Anlage bedrohen kann.

§ 3 - Wenn das Ereignis die Störung des Betriebs oder die Zerstörung der betreffenden kritischen Infrastruktur verursachen kann, benachrichtigt die EPSKI-Kontaktstelle die zuständige sektorspezifische Behörde und, im Fall einer europäischen kritischen Infrastruktur, die betroffenen Mitgliedstaaten.

[Art. 14 § 1 ersetzt durch Art. 50 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 1/1 eingefügt durch Art. 50 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 2 abgeändert durch Art. 50 Nr. 3 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Abschnitt 4 - Externe Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen

Art. 15 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden, gerichtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen, ergreift die GDKZ externe Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen [...].

[Je nach Art der Bedrohung werden diese Maßnahmen entweder auf der Grundlage einer in Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnten Analyse getroffen, die auf ihr Verlangen hin oder von Amts wegen von dem KOBA durchgeführt wird, oder auf der Grundlage einer Analyse, die von den Diensten der föderalen Polizei oder den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten durchgeführt wird, für Gefahren, die nicht in Artikel 3 des vorerwähnten Gesetzes erwähnt sind und die in den Zuständigkeitsbereich dieser Dienste fallen.]

[Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch Art. 51 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); Abs. 2 eingefügt durch Art. 51 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 16 - Sofern es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde erforderlich ist, ergreift der Bürgermeister externe Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen, wobei diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Entscheidungen der GDKZ stehen dürfen.

Art. 17 - § 1 - Die in den Artikeln 15 und 16 erwähnten externen Schutzmaßnahmen werden von den Polizeidiensten ausgeführt, unter der Einsatzkoordination und -leitung des in Anwendung der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes über das Polizeiamt bestimmten Polizeioffiziers.

§ 2 - Die GDKZ richtet ihre Befehle, Anweisungen und Richtlinien in Anwendung der Artikel 61, 62 beziehungsweise 97 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes im Namen des Ministers des Innern an die Polizeidienste.

§ 3 - Der Bürgermeister richtet seine Befehle, Anweisungen und Richtlinien in Anwendung von Artikel 42 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes an die Polizeidienste oder gegebenenfalls an den mit den Aufgaben der Luftfahrtpolizei, der Schifffahrtspolizei, der Eisenbahnpolizei oder der Straßenpolizei beauftragten dezentrierten Dienst der föderalen Polizei.

Abschnitt 5 - Informationsaustausch

Art. 18 - Die GDKZ, die Polizeidienste und das KOBA [tauschen] die für das Ergreifen externer Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen zweckdienlichen Informationen [aus].

[Art. 18 abgeändert durch Art. 52 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 19 - Der Betreiber, die Kontaktstelle für die Sicherheit, die sektorspezifische Behörde, die GDKZ, das KOBA und die Polizeidienste arbeiten jederzeit zusammen durch einen angemessenen Informationsaustausch in Bezug auf die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastruktur, um für eine Übereinstimmung zwischen den internen Sicherheitsmaßnahmen und den externen Schutzmaßnahmen zu sorgen.

Art. 20 - Der König [kann] für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor die Informationen [...], die für die Erfüllung der Aufträge der GDKZ, der Polizeidienste und des KOBA in Sachen Schutz der kritischen Infrastrukturen relevant sein können, und die Modalitäten für den Zugang zu diesen Informationen [bestimmen].

[Art. 20 abgeändert durch Art. 53 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 21 - Die GDKZ kann dem Betreiber Informationen in Bezug auf die Bedrohung und die externen Schutzmaßnahmen übermitteln, die es dem Betreiber erlauben, seine abgestuften internen Sicherheitsmaßnahmen auf angemessene Weise anzuwenden und sie in Übereinstimmung mit den externen Schutzmaßnahmen zu bringen.

[Die GDKZ kann eine Kopie dieser Informationen dem Dienst übermitteln, der von der betreffenden sektorspezifischen Behörde bestimmt worden ist.]

[Art. 21 Abs. 2 ersetzt durch Art. 54 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 22 - [Die sektorspezifische Behörde, die GDKZ, das KOBA und die Polizeidienste beschränken den Zugang zu den in Kapitel 2 erwähnten Informationen auf Personen, die diesbezüglich für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Auftrags die Sicherheit und/oder den Schutz der kritischen Infrastrukturen gewährleisten, Informationsbedarf haben und Zugang haben müssen.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 55 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[Art. 22bis - Für den Finanzsektor teilt die Belgische Nationalbank dem Minister der Finanzen einen Bericht über die Aufgaben, die sie aufgrund des vorliegenden Gesetzes erfüllt, gemäß einer angepassten Periodizität von höchstens drei Jahren.

Die Belgische Nationalbank benachrichtigt den Minister jedoch unverzüglich über jede konkrete und unmittelbare Bedrohung für eine kritische Infrastruktur des Finanzsektors.]

[Art. 22bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014)]

Art. 23 - § 1 - Unbeschadet der Artikel 20 und 25 § 1 Nr. 2 ist der Betreiber für den Inhalt des SPB an das Berufsgeheimnis gebunden und darf er den Zugang zum SPB nur Personen gewähren, die diesbezüglich für die Ausübung ihrer Funktionen oder ihres Auftrags Informationsbedarf haben und Zugang haben müssen.

[Er unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht für alle Informationen, die ihm in Anwendung der Artikel 5 bis 10, des Artikels 13 §§ 6 und 7 und der Artikel 14, 19, 21 und 25 mitgeteilt werden.]

§ 2 - Verstöße gegen § 1 werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuches festgelegten Strafen geahndet.

[Art. 23 § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 56 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

[Art. 23/1 - Das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und das Gesetz vom 5. August 2006 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen finden keine Anwendung auf die in Artikel 22 erwähnten Informationen, Unterlagen oder Daten gleich welcher Form.]

[Art. 23/1 eingefügt durch Art. 57 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Abschnitt 6 - Kontrolle und Sanktionen

Art. 24 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtspolizeioffiziere wird pro Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor ein Inspektionsdienst eingerichtet, der mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner

Ausführungserlasse durch die Betreiber besagten Sektors beziehungsweise Teilsektors beauftragt ist.

§ 2 - Der König bestimmt für einen bestimmten Sektor oder gegebenenfalls pro Teilsektor den für die Kontrolle zuständigen Inspektionsdienst.

Er kann die Modalitäten der Kontrolle festlegen.

[Für den Finanzsektor wird die Belgische Nationalbank als Inspektionsdienst bestimmt, der mit der Kontrolle über die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragt ist.

Zu diesem Zweck darf die Belgische Nationalbank Informationen, über die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der Beaufsichtigung und Aufsicht (*oversight*) verfügt, verwenden und sie berücksichtigt insbesondere die in diesem Rahmen gemachten Feststellungen. Desgleichen darf die Belgische Nationalbank im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der Beaufsichtigung und Aufsicht (*oversight*) Informationen, über die sie in Anwendung des vorliegenden Gesetzes verfügt, verwenden.]

§ 3 - Die Mitglieder des Inspektionsdienstes[, die mit der in § 1 erwähnten Kontrolle beauftragt sind,] werden mit einer Legitimationskarte versehen, deren Muster vom König pro Sektor festgelegt wird.

[Vorliegender Paragraph findet keine Anwendung auf den aufgrund von § 2 Absatz 3 bestimmten Inspektionsdienst.]

§ 4 - Der König kann die Ausbildungsbedingungen festlegen, die die Mitglieder des Inspektionsdienstes für einen bestimmten Sektor oder Teilsektor erfüllen müssen.

[Art. 24 § 2 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 58 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 3 Abs. 2 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 25. April 2014 (B.S. vom 7. Mai 2014)]

Art. 25 - § 1 - Die Mitglieder des Inspektionsdienstes können bei der Ausübung ihres Auftrags jederzeit:

1. ohne vorherige Ankündigung auf Vorlage ihrer Legitimationskarte alle Orte der kritischen Infrastruktur betreten, die ihrer Kontrolle unterliegen; zu Wohnräumen haben sie nur Zugang mit der vorherigen Erlaubnis des Richters am Polizeigericht.

2. vor Ort den SPB und alle für die Ausübung ihres Auftrags notwendigen Urkunden, Unterlagen und anderen Informationsquellen einsehen,

3. alle Prüfungen, Kontrollen und Vernehmungen vornehmen und alle Informationen anfordern, die sie für die Ausübung ihres Auftrags für notwendig erachten.

§ 2 - Der König kann für einen bestimmten Sektor oder Teilsektor dem Inspektionsdienst erlauben, sich eine Kopie des SPB und aller Urkunden, Unterlagen oder

anderen Informationsquellen, die dieser Dienst für die Ausübung seines Auftrags für notwendig erachtet, aushändigen zu lassen. Der König kann ebenfalls die Modalitäten der Aushändigung der Kopie an diesen Dienst festlegen.

§ 3 - Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann der Inspektionsdienst dem Betreiber Empfehlungen, Anweisungen oder Verwarnungen in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse erteilen. [Er kann ihm eine Frist setzen, damit er sich den Vorschriften anpasst. Der Inspektionsdienst oder die in Artikel 24 § 3 Absatz 1 erwähnten Mitglieder dieses Dienstes können Protokolle erstellen.]

[§ 4 - Nach jeder Inspektion erstellt der Inspektionsdienst einen Inspektionsbericht.]

[Art. 25 § 3 abgeändert durch Art. 59 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018); § 4 eingefügt durch Art. 59 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Art. 26 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 26 bis zu 10.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird der Betreiber belegt, der den durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf die internen Sicherheitsmaßnahmen und den Informationsaustausch nicht nachkommt.

Bei Rückfall wird die Geldbuße verdoppelt und der Zuwiderhandelnde wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Jahren belegt.

§ 2 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und einer Geldbuße von 26 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer die Ausführung der Kontrolle durch die Mitglieder des Inspektionsdienstes vorsätzlich verhindert oder behindert, sich weigert, die anlässlich dieser Kontrolle von ihm verlangten Informationen zu übermitteln, oder wissentlich fehlerhafte oder unvollständige Informationen übermittelt.

Bei Rückfall wird die Geldbuße verdoppelt und der Zuwiderhandelnde wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr belegt.

§ 3 - Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf die vorerwähnten Verstöße.

KAPITEL 3 - *Schutz der anderen Punkte von föderalem Interesse und der Punkte von lokalem Interesse*

Art. 27 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden, gerichtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen, ergreift die GDKZ externe Schutzmaßnahmen für die anderen Punkte von föderalem Interesse.

§ 2 - Sofern es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde erforderlich ist, ergreift der Bürgermeister externe Maßnahmen zum Schutz der anderen Punkte von föderalem Interesse, wobei diese Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Entscheidungen der GDKZ stehen dürfen.

§ 3 - Unbeschadet der Befugnisse der Gerichtsbehörden, gerichtspolizeiliche Maßnahmen zu treffen, ergreift der Bürgermeister externe Maßnahmen zum Schutz der Punkte von lokalem Interesse.

Art. 28 - Die GDKZ, die Polizeidienste und das KOBA sammeln die für das Ergreifen externer Maßnahmen zum Schutz der anderen Punkte von föderalem Interesse zweckdienlichen Informationen und die Polizeidienste sammeln die für das Ergreifen externer Maßnahmen zum Schutz der Punkte von lokalem Interesse zweckdienlichen Informationen.

Art. 29 - § 1 - Die in Artikel 27 erwähnten Schutzmaßnahmen werden von den Polizeidiensten ausgeführt, unter der Einsatzkoordination und -leitung des in Anwendung der Artikel 7/1 bis 7/3 des Gesetzes über das Polizeiamt bestimmten Polizeioffiziers.

§ 2 - Die GDKZ richtet ihre Befehle, Anweisungen und Richtlinien in Anwendung der Artikel 61, 62 beziehungsweise 97 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes im Namen des Ministers des Innern an die Polizeidienste.

§ 3 - Der Bürgermeister richtet seine Befehle, Anweisungen und Richtlinien in Anwendung von Artikel 42 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes an die Polizeidienste oder gegebenenfalls an den mit den Aufgaben der Luftfahrtpolizei, der Schifffahrtspolizei, der Eisenbahnpolizei oder der Straßenpolizei beauftragten dezentrierten Dienst der föderalen Polizei.

KAPITEL 4 - Abänderung des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle

Art. 30 - In Kapitel III des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderalagentur für Nuklearkontrolle wird ein Artikel *15bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *15bis* - Gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen und seinen Ausführungserlassen ist die Agentur mit der Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die zur Übertragung von Elektrizität verwendeten Komponenten einer kerntechnischen Anlage für industrielle Stromerzeugung, die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom [*sic, zu lesen ist: vom 1. Juli 2011*] als kritische Infrastruktur ausgewiesen worden sind, beauftragt.

Die Modalitäten der Kontrolle werden vom König festgelegt."

KAPITEL 5 - *Schlussbestimmungen*

Art. 31 - Der König ergreift durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die notwendigen Maßnahmen, darunter auch die Aufhebung, die Hinzufügung, die Abänderung oder die Ersetzung von Gesetzesbestimmungen, um die Umsetzung der europäischen Richtlinien in Bezug auf kritische Infrastrukturen zu gewährleisten.

Er kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bestimmungen von Kapitel 2 und seiner Ausführungserlasse ganz oder teilweise auf Sektoren, die nicht in Artikel 4 § 2 erwähnt sind, für anwendbar erklären, was nationale kritische Infrastrukturen betrifft.

Art. 32 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juli 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister
Y. LETERME

Die Ministerin des Innern
Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen
D. REYNDERS

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

Der Minister des Klimas und der Energie
P. MAGNETTE

Der Minister für Unternehmung und Vereinfachung
V. VAN QUICKENBORNE

Der Staatssekretär für Mobilität
E. SCHOUPPE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

[Anlage]

[Anlage abgeändert durch Art. 60 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. Juli 2018 (B.S. vom 25. September 2018)]

Verfahren zur Identifizierung der nationalen und europäischen kritischen Infrastrukturen

Die Identifizierung der nationalen und europäischen kritischen Infrastrukturen unterliegt folgenden Schritten:

A. Identifizierung der nationalen kritischen Infrastrukturen

I. Die sektorspezifische Behörde trifft anhand der in Artikel 6 § 1 erwähnten sektorspezifischen Kriterien eine Vorauswahl unter den kritischen Infrastrukturen ihres Sektors.

II. Die sektorspezifische Behörde legt für die in Schritt 1 erfolgte Vorauswahl die Definition des Begriffs "nationale kritische Infrastruktur" gemäß Artikel 3 Nr. 5 zugrunde und erstellt eine Liste der auf diese Weise identifizierten potenziellen nationalen kritischen Infrastrukturen.

Das Ausmaß der Auswirkungen wird entsprechend den Besonderheiten des betreffenden Sektors unter Bezugnahme auf die in Artikel 6 §§ 3 und 4 erwähnten sektorübergreifenden Kriterien bestimmt. Die Verfügbarkeit von Alternativen und die Dauer des Ausfalls beziehungsweise der Wiederherstellung werden berücksichtigt.

B. Identifizierung der [auf belgischem Staatsgebiet gelegenen] europäischen kritischen Infrastrukturen

I. Die sektorspezifische Behörde wendet die in Artikel 6 § 2 erwähnten sektorspezifischen Kriterien auf die Liste der identifizierten nationalen kritischen Infrastrukturen an. Eine Infrastruktur, die diesen Kriterien entspricht, unterliegt dem nächsten Schritt des Verfahrens.

II. Die sektorspezifische Behörde legt anschließend für die europäische kritische Infrastruktur das grenzüberschreitende Element der Definition des Begriffs "europäische kritische Infrastruktur" gemäß Artikel 3 Nr. 6 zugrunde. Eine Infrastruktur, die dieser Begriffsbestimmung entspricht, unterliegt dem nächsten Schritt des Verfahrens.

III. Die sektorspezifische Behörde wendet die in Artikel 6 §§ 3 und 5 erwähnten sektorübergreifenden Kriterien auf die verbleibenden potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen an.

Die sektorübergreifenden Kriterien berücksichtigen: die Schwere der Auswirkungen, die Verfügbarkeit von Alternativen sowie die Dauer des Ausfalls beziehungsweise der Wiederherstellung.

IV. Eine potenzielle europäische kritische Infrastruktur, die dieses Verfahren durchlaufen hat, wird nur den Mitgliedstaaten mitgeteilt, die von der jeweiligen potenziellen europäischen kritischen Infrastruktur erheblich betroffen sein könnten.

[C. Identifizierung der nicht auf belgischem Staatsgebiet gelegenen europäischen kritischen Infrastrukturen

I. Die sektorspezifische Behörde identifiziert die Dienstleistungen ihres Sektors, die von wesentlicher Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen, der Gesundheit, der Sicherheit, der Sicherung und des wirtschaftlichen oder sozialen Wohlergehens der Bevölkerung in Belgien sind und über kritische Infrastrukturen erbracht werden, die auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gelegen sind, und wendet nach Möglichkeit die in Artikel 6 § 2 erwähnten sektorspezifischen Kriterien auf die Liste der identifizierten Infrastrukturen an.

Wenn die Infrastrukturen diesen Kriterien entsprechen, unterliegen sie dem nächsten Schritt des Verfahrens.

II. Die sektorspezifische Behörde wendet nach Möglichkeit die in Artikel 6 §§ 3 und 5 erwähnten sektorübergreifenden Kriterien auf die verbleibenden potenziellen europäischen kritischen Infrastrukturen an.

Die sektorübergreifenden Kriterien berücksichtigen: die Schwere der Auswirkungen, die Verfügbarkeit von Alternativen sowie die Dauer des Ausfalls beziehungsweise der Wiederherstellung.

III. Eine potenzielle europäische kritische Infrastruktur, die dieses Verfahren durchlaufen hat, wird nur den Mitgliedstaaten mitgeteilt, auf deren Staatsgebiet diese Infrastruktur gelegen ist.]